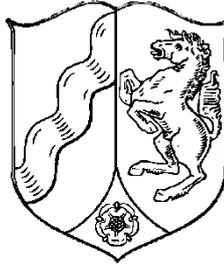


002 K 021/23



AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, den 27. September 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal
115

die im Grundbuch von Holzwickede Blatt 4061 eingetragenen Grundstücke und
der Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1:

Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstück 2405, Gebäude- und
Freifläche, Kasseler Weg 1, 152 qm

BV lfd. Nr. 2:

Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstück 1960, Gebäude- und
Freifläche, Kasseler Weg, 18 qm

BV lfd. Nr. 5/ zu 2:

1/ 11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holzwickede, Flur
11, Flurstück 2586, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Weg, 212 qm

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Voll unterkellertes, zweigeschossiges Reihenmittelhaus (Einfamilienhaus) mit Garage, Baujahr ca. 1982. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 137,93 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV Nr. 1 = 280.943€

BV Nr. 2 = 2.000€

BV Nr. 5/zu 2 = 5.057€

Somit insgesamt 288.000€.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 05.07.2024